

20.01.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - VPzu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

VP
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Unter dem Eindruck des ESTONIA-Unglücks wird der Vorschlag für eine zwingende Vorschrift zur Registrierung der an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen befindlichen Fahrgästen begrüßt, da diese Angaben eine grundlegende Voraussetzung für wirksamere Rettungsmaßnahmen nach einem Unfall sind.

EU

2. Unter dem Eindruck des ESTONIA-Unglücks wird der Vorschlag für eine zwingende Vorschrift zur Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen grundsätzlich begrüßt, da diese Angaben eine grundlegende Voraussetzung für wirksamere Rettungsmaßnahmen nach einem Unfall sind.

EU
VP

3. Erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführung bestehen allerdings in bezug auf Artikel 6, von dem in erster Linie der Inselversorgungs- und Ausflugsverkehr in der Küstenschifffahrt betroffen wäre. Bei einer Beförderungszahl von mehreren Millionen Fahrgästen ohne vorangegangenes und auch zeitlich nicht mögliches Buchungsverfahren mag zu ersehen sein, daß der Umfang der nach Artikel 6 der EU-Richtlinie vorgesehenen Angaben in einem zeitlich angemessenen Rahmen nicht erfaßt werden kann.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, einen unbürokratischen Lösungsvorschlag zu konzipieren und bei den weiteren Beratungen diesen Aspekt zu berücksichtigen; z. B. könnte die in Artikel 6 genannte Entfernung von 20 Seemeilen auf den Ausgangspunkt oder den Zielpunkt oder das nächst gelegene Land bezogen werden.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.